



## **Richtlinie 18-01**

# **Zollvorrechte für diplomatische Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen**

---

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
0      Einleitung, Grundsätzliches .....	4
1      Rechtsgrundlagen .....	4
2      Gegenstand der Abgabenbefreiung und Begünstigte .....	4
2.1      Übersichtstabelle Zollvorrechte für begünstigte Personen .....	7
3      Waren für diplomatische Missionen in Bern, konsularische Posten in der Schweiz und internationale Organisationen; sowie deren Mitglieder .....	8
3.1      Veranlagung .....	8
3.2      Bewilligungsstellen .....	10
3.3      Gegenstände zur Ersteinrichtung.....	11
3.4      Fahrzeuge .....	11
3.5      Drucksachen.....	12
3.6      Beschau .....	12
3.7      Diplomatischer Verkehr .....	12
3.7.1      Veranlagung.....	12
3.7.2      Unverletzlichkeit des Kuriergepäcks.....	12

## Abkürzungsverzeichnis

Begriff / Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAD / ADB	Asiatische Entwicklungsbank Banque asiatique de développement / Asian Development Bank
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Bst.	Buchstabe
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
ff.	fortfolgend
Form.	Formular
GSG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz; <a href="#">SR 192.12</a> )
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IUCN	Internationale Union zur Bewahrung der Natur (International Union for Conservation of Nature)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; <a href="#">SR 641.20</a> )
OTIF	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Bahnverkehr (Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires)
R-XX	Richtlinie Nummer
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
UPU	Weltpostverein (Union postale universelle)
ZE	Zugelassener Empfänger
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 ( <a href="#">SR 631.0</a> )
Ziff.	Ziffer
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 ( <a href="#">SR 631.01</a> )

## 0 Einleitung, Grundsätzliches

«Zollfrei» bedeutet, dass die Waren lediglich zollfrei in die Schweiz eingeführt werden können. «Abgabenfrei» heisst, dass für die Waren überhaupt keine Einfuhrabgaben erhoben werden (Zoll, MWST, Verbrauchssteuern etc.).

## 1 Rechtsgrundlagen

- Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen ([SR 0.191.01](#))
- Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen ([SR 0.191.02](#))
- Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GSG; [SR 192.12](#))
- Art. 8 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; [SR 631.0](#))
- Art. 5 und 6 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; [SR 631.01](#))
- Verordnung vom 23. August 1989 über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz ([SR 631.144.0](#))
- Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten ([SR 631.145.0](#))

## 2 Gegenstand der Abgabenbefreiung und Begünstigte

**Gegenstand der Abgabenbefreiung** | Waren für die nachfolgend genannten Begünstigten können grundsätzlich abgabenfrei in die Schweiz eingeführt werden (Befreiung von Einfuhrzöllen und anderen Einfuhrabgaben nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c, d und e GSG).

Dabei wird wie folgt unterschieden (Aufzählung nicht abschliessend):

Waren für den **amtlichen** Gebrauch («amtliche Privilegien»)

- der diplomatischen Missionen in Bern;
- der konsularischen Posten in der Schweiz;
- der internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz<sup>1</sup>;
- der ständigen Missionen und Delegationen bei internationalen Organisationen.

---

<sup>1</sup> Siehe Anhang A. der Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten ([SR 631.145.0](#))

Waren für den **persönlichen** Gebrauch («persönliche Privilegien»)

- der Mitglieder des diplomatischen Korps in Bern;
- der Mitglieder des konsularischen Korps in der Schweiz (ausgenommen Honorarkonsuln);
- der leitenden und höheren Beamten der internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz;
- die diplomatischen Vertreter der ständigen Missionen bei internationalen Organisationen;
- der Familienmitglieder, die im Haushalt der hiervor genannten Personen leben;
- der ausländischen Staatsoberhäupter bei offiziellem Besuch in der Schweiz;
- der Mitglieder der speziellen Missionen und der Delegierten bei internationalen Konferenzen;
- Waren für die Ersteinrichtung der Wohnung von Verwaltungs- und technischem Personal der obgenannten diplomatischen Missionen, konsularischen Posten, Organisationen, Missionen und Delegationen.

**Ausnahme** | Personen mit Schweizer Nationalität (schweizerische Staatsangehörige) geniessen keine Vorrechte.

**Begünstigte** | dieser Abgabenbefreiung sind gemäss Art. 2 GSG:

- a) zwischenstaatliche Organisationen;
- b) internationale Institutionen;
- c) quasizwischenstaatliche Organisationen<sup>2</sup>;
- d) diplomatische Missionen;
- e) konsularische Posten;
- f) ständige Missionen oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen;
- g) Sondermissionen;
- h) internationale Konferenzen;
- i) Sekretariate oder andere durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingesetzte Organe;
- j) unabhängige Kommissionen;
- k) internationale Gerichtshöfe;
- l) Schiedsgerichte;
- m) andere internationale Organe;
- n) Personen, die (ständig oder vorübergehend) in offizieller Eigenschaft für eine der Institutionen gemäss vorstehenden Buchstaben a bis m tätig sind;
- o) Persönlichkeiten, die ein internationales Mandat ausüben;
- p) Personen, die berechtigt sind, eine begünstigte Person nach Buchstabe n und o zu begleiten, einschliesslich der privaten Hausangestellten.

---

<sup>2</sup> beispielsweise die «International Air Transport Association» (IATA) oder die «International Union for Conservation of Nature» (IUCN)

## 2.1 Übersichtstabelle Zollvorrechte für begünstigte Personen

	Hausrat : Erstein-richtung	Baustoffe	Personenwa- gen (Gegen- recht voraus- gesetzt)	Treibstoffe (Gegenrecht vorausgesetzt)	Heizöl	andere Gegenstände
Offizieller Gebrauch durch Mission/Konsulat		✓	✓	✓	✓	✓
Missionschefs und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder mit Ausweis B	✓	✗	✓	✓	✓	✓
Mitglieder des diplomatischen Personals mit Ausweis C	✓	✗	✓	✓	✓	✓
Zum Haushalt von Mitgliedern des diplomatischen Personals mit Ausweis C gehörende Familienmitglieder	✓	✗	✗	✗	✓	✓
Ausländische Berufskonsularbeamte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder mit Ausweis K (mit rosa Streifen)	✓	✗	✓	✓	✓	✓
Übrige ausländische Berufskonsularangestellte mit Ausweis K (mit blauem Streifen)	✓	✗	✓	✗	✓	✓
Verwaltungs- und technisches Personal mit Ausweis D	✓	✗	✓ <sup>3</sup>	✗	✗	✗
Übriges Personal (Ausweise E, F)	✗	✗	✓ <sup>4</sup>	✗	✗	✗
Personen mit CH-Nationalität	✗	✗	✗	✗	✗	✗

<sup>3</sup> Anrecht beschränkt auf den Kauf im Zollinland oder die Einfuhr von einem abgabenbefreiten Personenautomobil und einem Motorboot innerhalb eines Jahres ab Postenantritt (Art. 25 der Verordnung vom 23. August 1989 über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz; [SR 631.144.0](#))

<sup>4</sup> Anrecht beschränkt auf den Kauf im Zollinland oder die Einfuhr von einem abgabenbefreiten Personenautomobil und einem Motorboot innerhalb von fünf Jahren ab Postenantritt (Art. 23 der Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten; [SR 631.145.0](#)).

### 3 Waren für diplomatische Missionen in Bern, konsularische Posten in der Schweiz und internationale Organisationen; sowie deren Mitglieder

#### 3.1 Veranlagung

<b>① Reiseverkehr</b>	Abgabenbefreiung nach Art der Legitimationskarte des EDA.	
<b>② Post- und Kuriersendungen</b>	<p>Persönlich an begünstigte Personen adressiert und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sendungswert bis CHF 1'000.00;</li> <li>• keine alkoholischen Getränke, Zigaretten bzw. zeugnis- oder bewilligungspflichtige Waren enthaltend;</li> <li>• Name und Vorname (gemäss Carte de Légitimation), Diplomatenstatus und diplomatische Mission, konsularischer Posten oder internationale Organisation auf Begleitpapieren vermerkt (z. B. «Diplomatic Goods», «Diplomatic Parcel»).</li> </ul>	<b>Abgabenfreie Einfuhr mit vereinfachter Zollanmeldung nach <a href="#">R-10-00</a> Ziff. 1.4.3</b> <b>(kein Form. 14.60)</b>
	<p>Andere Sendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht persönlich an begünstigte Personen adressiert; oder</li> <li>• Sendungswert über CHF 1'000.00; oder</li> <li>• mit alkoholischen Getränken, Zigaretten bzw. zeugnis- oder bewilligungspflichtigen Waren.</li> </ul>	<b>Behandlung nach Punkt ③</b> (andere Verkehrsarten bzw. Waren)
<b>③ andere Verkehrsarten bzw. Waren</b>	<p>Die Waren können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einer Zollstelle, die gleichzeitig Bewilligungsstelle ist; oder</li> <li>• bei einer anderen für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstelle unter Vorlage eines <b>vorgängig durch die Bewilligungsstelle beglaubigten Form. 14.60</b> veranlagt werden.</li> </ul>	<b>Transit an Bewilligungsstelle nach Ziff. 3.2</b> oder <b>Veranlagung bei Zollstelle mit Form. 14.60, welches vorgängig durch die Bewilligungsstelle beglaubigt worden sein muss</b> oder <b>Provisorische Veranlagung nach <a href="#">R-10-90</a> zwecks nachträglicher Beibringung des von der Bewilligungsstelle beglaubigten Form. 14.60</b>

Wenn das Form. 14.60 für die Gewährung der Abgabenbefreiung erforderlich ist, muss es von der zuständigen Organisation (diplomatische Mission, konsularischer Posten oder internationale Organisation) abgestempelt werden, bevor es der zuständigen Bewilligungsstelle gem. Ziff. 3.2 vorgelegt wird.

Nachdem das Form. 14.60 von der zuständigen Bewilligungsstelle beglaubigt wurde, werden die Abschnitte A und B der anmeldepflichtigen Person zurückgegeben oder ihr per Post zugesandt. Es obliegt nicht der Bewilligungsstelle, diese an die Einfuhr-Zollstelle weiterzuleiten. Bei Vorlage der Abschnitte A und B kann die abgabenfreie Veranlagung innert der gewährten Frist (Rubrik 13 im Form. 14.60) bei jeder für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstelle gewährt werden. Die Veranlagung ist ebenfalls bei einem ZE möglich.

#### **Verwendung der Abschnitte des Form. 14.60**

<b>Abschnitt A</b>	bleibt bei der Einfuhr-Zollstelle
<b>Abschnitt B</b>	wird der anmeldepflichtigen Person ausgehändigt
<b>Abschnitt C</b>	bleibt bei der Bewilligungsstelle

Wurde die Sendung definitiv zur Einfuhr veranlagt, so ist eine nachträgliche abgabenfreie Veranlagung mit Form. 14.60 ausgeschlossen<sup>5</sup>.

Das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 34 ZG bzw. 116 ZG.

Liegt anlässlich der Einfuhr kein von einer Bewilligungsstelle (siehe Ziff. 3.2) beglaubigtes Form. 14.60 vor, kann die abgabenfreie Einfuhr nicht zugestanden werden. Die Sendung ist entweder provisorisch zu veranlagen oder im Transit an eine Bewilligungsstelle zu befördern.

---

<sup>5</sup> Art. 33a der Verordnung vom 23. August 1989 über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz ([SR 631.144.0](#)) und Art. 34 der Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten ([SR 631.145.0](#))

### 3.2 Bewilligungsstellen

Für Sendungen an diplomatische Missionen und konsularische Posten (Sitz **ganze Schweiz**) sowie internationale Organisationen mit Sitz in **Bern** (UPU, OTIF, ständige Delegation der EU) und **Zürich** (BAD / ADB); sowie an deren Beamte und Mitglieder

#### **Zoll Mittelland**

Bogenschützenstrasse 9b

3001 Bern

Tel. +41 58 462 68 69

E-Mail: [diplomaten@bazg.admin.ch](mailto:diplomaten@bazg.admin.ch)

Öffnungszeiten: 09.00 – 10.30 Uhr (Montag – Freitag)

Für Sendungen an internationale Organisationen mit Sitz in **Genf**, an ständige Missionen bei diesen Organisationen und an Delegationen, sowie an deren Mitglieder

Für **Erstinstallationen** (Übersiedlung zum Amtsantritt in der Schweiz), Tabakwaren und alkoholische Getränke mit über 25 % Vol. Alkohol

#### **Andere Waren**

(je nach Verkehrsart)

#### **Zoll West**

##### **Centre de compétence diplomates**

Bâtiment GVA Center

Route de l'Aéroport 31

1215 Genève 15

Tel. +41 58 469 72 81

E-Mail: [infoge.diplomates@bazg.admin.ch](mailto:infoge.diplomates@bazg.admin.ch)

Öffnungszeiten: Nach Vereinbarung;

08.00 – 11.30 Uhr

(Montag, Dienstag, Donnerstag)

#### **Zollstellen<sup>6</sup>**

Zoll Genève Rive Droite

Zoll Genève Rive Gauche

Zoll Genève Aéroport

(Veranlagung mit Form. 14.60 ohne Visum des «Centre de compétence diplomates»)

Für Sendungen an die BIZ in **Basel** und an ihre Beamten

Einfuhr über Zollstellen der Region Zoll Nord	Einfuhr über Zollstellen anderer Regionen
---	---

#### **Zollstellen der Region Zoll Nord<sup>6</sup>**

(Veranlagung mit Form. 14.60 ohne Visum des Zoll Nord)

#### **Zoll Nord**

Elisabethenstrasse 31

Postfach 149

4010 Basel

Tel. +41 58 469 11 11

E-Mail: [zoll.nord\\_av@bazg.admin.ch](mailto:zoll.nord_av@bazg.admin.ch)

Öffnungszeiten:

(Montag – Freitag nach Terminvereinbarung)

<sup>6</sup> Dienststellenverzeichnis unter: <https://dst.bazg.admin.ch>

### 3.3 Gegenstände zur Ersteinrichtung

Begünstigte Personen, welche ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen, haben Anrecht, ihre Haushaltsgegenstände (neu oder gebraucht) der Ersteinrichtung abgabenfrei einzuführen. Diese Erleichterung kann nur einmal gewährt werden und hat innerhalb von folgenden Fristen zu erfolgen:

Begünstigte Personen	Einfuhrfrist
Mitglieder des diplomatischen Personals der Missionen und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder  Art. 6 Abs.2 und Art. 7 Abs. 5 der Verordnung vom 23. August 1989 über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz ( <a href="#">SR 631.144.0</a> )	<b>1 Jahr</b> seit Postenantritt (inkl. Nachsendungen; diese sind bei der Einfuhr der ersten Sendung mit einem besonderen Verzeichnis anzumelden)
Berufskonsularbeamte ausländischer Nationalität und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder  Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung vom 23. August 1989 über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz ( <a href="#">SR 631.144.0</a> )	<b>1 Jahr</b> seit Postenantritt (inkl. Nachsendungen; diese sind bei der Einfuhr der ersten Sendung mit einem besonderen Verzeichnis anzumelden)
Hohe Beamte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder  Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten ( <a href="#">SR 631.145.0</a> )	<b>5 Jahre</b> seit Postenantritt Nachsendungen sind bei der Einfuhr der ersten Sendung oder innerhalb der folgenden zwei Monate mit einem besonderen Verzeichnis anzumelden. Sie sind innert Jahresfrist seit Veranlagung der ersten Sendung einzuführen.
Andere Beamte  Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. und Abs. 3 der Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten ( <a href="#">SR 631.145.0</a> )	<b>5 Jahre</b> seit Postenantritt Nachsendungen sind bei der Einfuhr der ersten Sendung oder innerhalb der folgenden zwei Monate mit einem besonderen Verzeichnis anzumelden. Sie sind innert Jahresfrist seit Veranlagung der ersten Sendung einzuführen.

#### Veranlagung:

- Die Einfuhr von Gegenständen zur Ersteinrichtung ist mit Form. 14.60 zu beantragen.
- Gebrauchte Gegenstände – älter als 6 Monate – können mit Form. 18.44 als Übersiedlungsgut bei einer für den Handelswarenverkehr geöffneten Grenz-Zollstelle veranlagt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (siehe [R-18-03](#) Ziff. 3.1 ff.).

### 3.4 Fahrzeuge

Die abgabenfreie Einfuhr von Fahrzeugen<sup>7</sup> (Dienstfahrzeuge und private Fahrzeuge) ist gestützt auf eine Verwendungsverpflichtung möglich. Die Veranlagung erfolgt mittels Form. 15.52 und richtet sich nach den besonderen Bestimmungen, welche in den Verordnungen der Zollvorrechte für Begünstigte geregelt sind.

<sup>7</sup> Als Personenwagen gelten Fahrzeuge, welche ein Gesamtgewicht von 3'500 kg nicht überschreiten und die für den Personentransport von max. 9 Personen hergerichtet sind (inklusive Fahrzeugführer). Davon ausgenommen sind insbesondere Lieferwagen, Cars, Lastwagen, Werkfahrzeuge.

**Ausnahmen** | Von einer Veranlagung mit Form. 15.52 ausgenommen sind: Motorräder, Kleinmotorräder und Motorfahrräder. Solche Beförderungsmittel sind mit Form. 14.60 abgabenfrei einzuführen.

Zuständig für die Veranlagung sind der Zoll Mittelland und der Zoll West bzw. Zoll Nord (Details siehe Ziff. 3.2).

Sofern die Bedingungen für Übersiedlungsgut erfüllt sind (siehe [R-18-03](#) Ziff. 3.1), erfolgt die Veranlagung mit Form. 18.44 bei jeder für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstelle.

### 3.5 Drucksachen

Für den amtlichen Gebrauch bestimmte Drucksachen, Bücher und Veröffentlichungen sind abgabenfrei und formlos zu veranlagen, wenn sie an folgende Stellen eingehen:

- diplomatische Missionen in Bern;
- konsularische Posten in der Schweiz;
- internationale Organisationen; oder
- diplomatische Missionen oder Delegationen in Genf

Zuständig sind die Einfuhr-Zollstellen. Für die Veranlagung muss kein Form. 14.60 vorgelegt werden.

### 3.6 Beschau

In begründeten Fällen kann eine Beschau angeordnet werden.

Details regelt die Bewilligungs- bzw. die Zollstelle.

### 3.7 Diplomatischer Verkehr

Die diplomatischen Missionen und konsularischen Posten unterhalten für alle amtlichen Zwecke einen Kurierverkehr mit ihren Regierungen und den anderen Vertretungen ihres Staates. Ein diplomatischer Verkehr besteht auch zwischen internationalen Organisationen in der Schweiz und solchen in anderen Ländern sowie zwischen den ständigen Missionen bei diesen Organisationen und ihren Regierungen.

#### 3.7.1 Veranlagung

Die Veranlagung ist formlos möglich.

Gemischte Sendungen von diplomatischem Kuriergepäck mit Kuriergepäckausweis und übriges Diplomatengut mit Form. 14.60 (ohne Visum der Bewilligungsstelle) sind an den Zoll Mittelland bzw. den Zoll Genève Rive Droite – Port Franc zu transitieren.

#### 3.7.2 Unverletzlichkeit des Kuriergepäcks

Das diplomatische Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Es ist ebenfalls darauf zu achten, dass Plomben oder Siegel anlässlich der Veranlagung nicht verletzt werden.